

Tierärztliche Vereinigung  
für **Tierschutz** e.V.



## **Codex Veterinarius**

**der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.  
(TVT)**

Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln  
zum Wohl und Schutz der Tiere

2. überarbeitete Fassung Juli 2009

**Autoren:**

Dr. Ingrid Kuhlmann-Eberhart

Prof. Dr. Thomas Blaha (Vorsitzender der TVT)

Vorsitzende und Mitglieder der Arbeitskreise

© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V., 2009, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Leitsätze des Codex Veterinarius	4
Wirtschaftlich genutzte Tiere	5
Klein- und Heimtiere (einschl. Tiere im Zoofachhandel und auf Tierbörsen)	8
Tiere im Zoo	10
Tiere im Zirkus (einschl. Ausstellungen und Filmvorführungen)	11
Tiere im Sport	12
Versuchstiere	13
Gentechnisch veränderte Tiere	15
Töten von Tieren	17
Glossar	18

---

Im nachfolgenden Text ist zur besseren Lesbarkeit immer dann, wenn nur der Begriff „Tierarzt“ verwendet wird, prinzipiell „Tierärztin und Tierarzt“ gemeint.

Alle mit \* gekennzeichneten Begriffe sind im Glossar erläutert.

## Präambel

Der vorliegende **Codex Veterinarius** ist das Grundsatzdokument der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) und formuliert den ethischen Anspruch ihrer Mitglieder. Der Codex stellt eine in die Zukunft weisende Leitlinie dar, deren Befolgung als Selbstverpflichtung der TVT-Mitglieder mit der Mitgliedschaft in der TVT anerkannt wird. Die TVT ruft aber darüber hinaus **alle** Tierärzte dazu auf, sich die hier niedergelegten Grundsätze und Forderungen zu Eigen zu machen.

Tierärzte haben durch die ihnen vom Gesetzgeber zugeteilte Sachverständigenrolle im Tierschutz eine besondere ethische Verantwortung für das empfindungs- und leidensfähige Tier. Sie sollen\* durch ihr Fachwissen den Tierschutz voranbringen und das Wohlbefinden\* der Tiere verbessern und dabei die neuesten Erkenntnisse der Veterinärmedizin, der Ethologie, der Tierhaltung, der Tierfütterung und der Tierzucht berücksichtigen.

Tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere muss von der Grundhaltung der Achtung vor dem Leben und dem Bewusstsein geleitet werden, dass Tiere einen Eigenwert\* und damit eine Würde\* besitzen, die es zu respektieren gilt. Aus diesem Grund dürfen Schutz und Fürsorge für das Tier **nicht nur** von seinem Nutzwert\* abhängig gemacht werden. Im Spannungsfeld von ethischen Verpflichtungen und ökonomischen Notwendigkeiten sollen Tierärzte die Achtung vor dem Leben und die Nutzung von Leben in all seinen Äußerungsformen gegeneinander abwägen.

Tierärzte anerkennen das ethische Konzept der Gerechtigkeit für Mensch und Tier\*, wonach Gleiches gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit ungleich bewertet und behandelt werden muss (Gleichheitsgrundsatz\*). Bei der Wahrnehmung der ethischen Verantwortung im Rahmen der Abwägung von gegensätzlichen Interessen\* und Bedürfnissen\* bewerten sie die Interessen des Menschen **nicht grundsätzlich** höher als die des Tieres.

Unter ethischen Gesichtspunkten gilt für Tierärzte die Forderung, dass bei der Haltung und Nutzung von Tieren diese nicht nur einen Anspruch auf Freiheit von Schmerzen und Leiden haben, sondern auch auf das Vorhandensein von Wohlbefinden.

In allen Zweifelsfällen sollen sich Tierärzte in ihrem Handeln von dem Grundsatz leiten lassen:

**In dubio pro animale**

Die folgenden Leitsätze sind das Fundament des  
**CODEX VETERINARIUS**  
der Tierärzte der TVT

- *Tierärzte sollen neben ihren vielfältigen öffentlichen Aufgaben (§§ 1 und 2 der tierärztlichen Berufsordnung) durch ihr Fachwissen und in Wahrnehmung der ihnen durch das Tierschutzgesetz zugewiesenen Sachverständigenrolle insbesondere auch den allgemeinen Standard des Tierschutzes für alle unter der Obhut des Menschen stehenden Tiere anheben und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere kontinuierlich verbessern.*
- *Tierärzte sollen sich einem evidenzbasierten\* Tierschutz verpflichten, der die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Veterinärmedizin, der Ethologie, der Tierhaltung, der Tierfütterung und der Tierzucht zum Schutz der Tiere und zur Verbesserung ihres Wohlbefindens berücksichtigt.*
- *Tierärzte sollen vor jeder tierärztlichen Tätigkeit, die die physische, psychische und soziale Unversehrtheit des Tieres beeinträchtigen könnte, die Frage nach der ethischen Vertretbarkeit für eine potentielle Beeinträchtigung stellen, wobei berufspolitische Interessen dem Tierschutz nicht übergeordnet werden dürfen.*

Im Folgenden wird die Umsetzung dieser Leitsätze in den wichtigsten Bereichen der Nutzung und Haltung von Tieren durch den Menschen erläutert.

## Wirtschaftlich genutzte Tiere\*

Die Nutzung des Tieres, vor allem die Produktion von Lebensmitteln mit und von Tieren durch den Menschen ist gesellschaftlicher Konsens und stellt Tierärzten vielfältige Aufgaben in der kurativen Praxis, der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Lebensmittelüberwachung. Die Nutztierhaltung, insbesondere die Haltung Lebensmittel liefernder Tiere steht durch die nationale und internationale Konkurrenzsituation unter hohem ökonomischem Druck. Daher erfolgt die Haltung wirtschaftlich genutzter Tiere nahezu ausnahmslos in einer vom Menschen geschaffenen Umwelt, die auf eine hohe Effizienz der Produktion orientiert ist. Hierfür wird in aller Regel die Einschränkung der Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere gesellschaftlich hingenommen. Es ist allerdings ethisch nicht vertretbar, wenn vom Tier stammende Lebensmittel so produziert werden, dass bei den Tieren während der Aufzucht, der Haltung, der Fütterung, des Transportes und der Schlachtung in tierschutzrelevantem Maße Schmerzen, Leiden oder Schäden\* verursacht werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass das arttypische Verhalten der wilden Stammform bei der jeweiligen Nutztierart noch weitgehend vorhanden ist. Daher erstreckt sich das Arbeitsfeld von Tierärzten nicht nur auf die Bereiche Gesundheit und Zucht, sondern auch auf das Verhalten der Tiere. So müssen Erkenntnisse der Klinik und Pathologie, der Tierernährung, der Genetik und der Ethologie bei der Haltung und beim Umgang mit Tieren berücksichtigt werden.

Die Haltungsbedingungen und die Haltungssysteme in der heute weitgehend üblichen intensiven Tierhaltung sind in der Regel den Bedürfnissen der Tiere nur suboptimal angepasst.

Einerseits wird die Möglichkeit, die Verhaltensbedürfnisse der Tiere auszuleben zurückdrängt, bzw. verhindert. Als Folge entstehen Verhaltensstörungen, die z. T. mit erheblichen Leiden, mit Angst-, Stress-, sowie Depressionszuständen verbunden sind. Andererseits wird häufig durch die Haltungsbedingungen, sowie die Zucht auf extrem hohe Leistung und die damit einhergehende Fütterung das Auftreten von akuten und chronischen Erkrankungen verursacht, die ebenfalls zu Schmerzen und Leiden führen und das Leben der Tiere erschweren und stark verkürzen können. Daneben können Haltungssysteme auch zu Technopathien\* führen.

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung für die Tiere und in Anbetracht der oben genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen\* Tierärzte

- sich dafür einsetzen, dass die Haltungsbedingungen weitestgehend dem physiologisch, bzw. ethologisch erschließbaren Bedarf\* und den Bedürfnissen\* der jeweiligen Tiere angepasst werden, so dass artgemäße Bedingungen, vor allem in Bezug auf Bewegung, Beschäftigung und, falls das zum arttypischen Verhalten gehört, Sozialkontakt vorhanden sind. Das bedeutet, dass die Vorschriften bestehender Haltungsverordnungen kritisch hinterfragt werden müssen,
- die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungssysteme für Tiere unterstützen, bei dem wissenschaftliche Erkenntnisse der Ethologie, der Tiergesundheitsvorsorge und der Hygiene berücksichtigt werden,
- bei der Diagnose organischer Erkrankungen und Ethopathien\* die jeweils angewandten Haltungsformen überprüfen und sich für die Beseitigung von Defiziten der Technik und im Management einsetzen.
- bestrebt sein Leistungsanforderungen an die Tiere durch Zucht und Fütterung zu verhindern, wenn dadurch die physiologischen Grenzen überschritten werden, was für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere negative Konsequenzen hat. Außerdem müssen genetische Prädispositionen für Krankheiten und Ethopathien dem Tierhalter aufgezeigt und neben einer möglichen Therapie auch eine Beratung zur Prophylaxe angeboten werden,
- für eine Ablösung von Zuchtzielen und Nutzungsrichtungen eintreten, bei denen jeweils nur ein Geschlecht genutzt wird. Stattdessen sollen sie die Anwendung von Methoden unterstützen, bei denen nur das gewünschte Geschlecht entsteht (z.B. „samen-sexing“) und/oder die Suche nach Alternativen oder Nutzungsmöglichkeiten des anderen Geschlechts fordern,
- keine züchterischen Bestrebungen und biotechnischen Maßnahmen unterstützen, die dazu führen können, dass bestimmte Lebensvorgänge der Tiere nur noch mit menschlicher Hilfe ablaufen können,
- darauf hinwirken, dass unvermeidbare schmerzhaftes Eingriffe bei Tieren nur mit sachgerechter präoperativer Schmerzausschaltung und postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden,
- darauf hinwirken, dass bei der Extensivtierhaltung, insbesondere der Freilandhaltung neben einem Witterungsschutz für die Tiere vor allem eine ausreichende

Überwachung und Betreuung der Tiere durch die Tierhalter und eine tierärztliche Versorgung gewährleistet ist,

- sich im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung für die Entwicklung von Impfstoffen und für die Einbeziehung der Anwendung von Impfprogrammen in die international abgestimmten Tierseuchenbekämpfungsziele einsetzen, um eventuell notwendige Tiertötungen zur Erregereradikation auf ein absolutes Mindestmaß senken zu können,
- als im öffentlichen Dienst tätige Tierärzte, sich bei der Überwachung von Tiertransporten konsequent für die Einhaltung der deutschen und europäischen Tierschutzvorschriften einsetzen, ebenso aber auch als praktischer Tierarzt sorgfältig die Transportfähigkeit eines Tieres zu prüfen,
- bei der Schlachtung von Tieren darauf achten, dass die schonendsten Betäubungs- und Tötungsmethoden Verwendung finden, und dass sachkundiges und verantwortungsbewusstes Personal eingesetzt wird,
- beim Feststellen vom wiederholten Auftreten tierschutzwidriger Zustände die zuständige Behörde (i. d. R. das Veterinäramt) informieren.

Unter ethischen Gesichtspunkten muss die Forderung gelten, dass bei der Haltung von Nutztieren neben der Freiheit von Schmerzen und Leiden auch der in § 1 (TierSchG) geforderte Anspruch der Tiere auf Wohlbefinden gewährleistet wird.



## Klein- und Heimtiere \* (einschl. Tiere im Zoofachhandel und auf Tierbörsen)

In den letzten Jahren hat die Vielfalt der gehaltenen Klein- und Heimtierarten stark zugenommen. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zum Patientenbesitzer kann der Tierarzt über die ethologischen Bedürfnisse der Tiere und ihre Verhaltenseigenarten aufklären und über artgemäße und verhaltensgerechte Ernährung, Haltung und Pflege beraten.

Besonders bei den Kleinsäugetern und Reptilien werden Arten gehalten, über deren Ansprüche spezielle Kenntnisse vorhanden sein müssen. Dies erfordert von Tierärzten in besonderem Maße, ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen. Die eigenen Fähigkeiten und die Ausstattung der eigenen Praxis müssen realistisch eingeschätzt werden. Im Zweifel sollen Tierhalter und Patienten an eine spezialisierte Praxis überwiesen werden.

In Anbetracht der besonderen Verantwortung für die Tiere sollen Tierärzte

- darauf hinwirken, dass nur Tiere gehalten werden, deren Bedarf und Bedürfnissen der Tierhalter gerecht werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn ein sog. „exotisches“ Tier angeschafft werden soll. Hier muss er darauf hinweisen, dass diese aus Nachzuchten stammen sollen,
- Tierhalter auf Mängel in der Haltung und Versorgung hinweisen, auch wenn sie dadurch einen Kunden verlieren könnten,
- bei jeder Entscheidung über Eingriffe am Tier oder Euthanasie das Wohl des Tieres in den Vordergrund stellen. Eine Leidensverlängerung oder eine Lebensverkürzung, um dem Besitzer einen Gefallen zu tun, ist grundsätzlich abzulehnen,
- dafür Sorge tragen, dass auch im Bereich der Klein- und Heimtiere Tierzucht nicht auf Kosten der Tiere stattfindet. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund rein ästhetischer Vorstellungen züchterische Veränderungen vorgenommen werden, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Jeder Tierarzt soll sich gegen Qualzuchten engagieren.
- bei dem Problemkreis „Fundtiere - herrenlose Tiere“ sich dafür einsetzen, dass alle Tiere gleich behandelt werden und ein Anrecht auf finanzielle Betreuung durch den Staat haben, ganz gleich ob es sich um Fundtiere oder herrenlose Tiere nach dem Gesetz handelt,

- Missstände im Zusammenhang mit dem Tierhandel erkennen und sich für deren Beseitigung einsetzen,
- bei der Haltung von Tieren im Zoofachhandel darauf hinwirken, dass diese unter tiergerechten Bedingungen geschieht. Dabei müssen besonders bei „neuen“ Arten im Bereich der Reptilien und Kleinsäuger hohe Anforderungen an die Sachkunde des Zoofachhändlers nach § 11 (TierSchG) als Voraussetzung für die Haltung und Präsentation gestellt und gründlich überprüft werden,
- die Zoofachhändler auf ihre Beratungspflicht gegenüber möglichen Kunden hinweisen und darauf bei fehlender Sachkunde bzw. mangelnden Haltungsverhältnissen vom Kauf von Tieren heikler Arten abzuraten,
- sich dagegen wenden, dass Hunde- und Katzenwelpen im Zoofachhandel verkauft werden,
- darauf achten, dass im Zoofachhandel zwischen Tieren, die als Heimtiere verkauft werden, und solchen, die als Futtertiere gedacht sind, keine Unterschiede in Bezug auf die Haltung, Pflege und tierärztliche Versorgung gemacht werden. Beide Tiergruppen sind gleichermaßen tiergerecht zu halten und zu versorgen,
- die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungssysteme und Zubehör für Klein- und Heimtiere unterstützen, bei dem wissenschaftliche Erkenntnisse der Ethologie, der Tiergesundheitsvorsorge und der Hygiene berücksichtigt werden, „Heimtierzubehör“ muss im Hinblick auf Material, Form, Farbe, Durchsichtigkeit und Verletzungsmöglichkeit tiergerecht sein und das arttypische Verhalten ermöglichen,
- darauf hinwirken, dass Tiere auf Börsen und Märkten nur kurzfristig und möglichst stressfrei und unter tiergerechten Bedingungen angeboten werden.

## Tiere im Zoo

Die Haltung von Tieren im Zoo erfolgt in der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben der Zoologischen Gärten. Das sind insbesondere Bildung, Natur- und Artenschutz, sowie wissenschaftliche Forschung. Verantwortungsvoll arbeitende Zoologische Gärten tragen durch engagierte Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz wildlebender Tiere bei. Mit der Haltung von Tieren im Zoo übernimmt der Mensch eine hohe Verantwortung. Die Anpassungsfähigkeit der Tiere wird hierdurch oft stark beansprucht. Deshalb müssen an die Gestaltung der von Menschen geschaffenen Ersatzlebensräume hohe Anforderungen gestellt werden.

Bei der Betreuung von Tieren im Zoo sind Tierärzte verpflichtet,

- darauf hinzuwirken, dass den Tieren ein höchstmögliches Maß an Wohlergehen gewährleistet wird und die Haltungs- und Pflegebedingungen tier- und verhaltensgerecht gestaltet werden. Wo dieses nicht erfüllbar ist, sollen sie auf ein Ende der Haltung hinarbeiten,
- darauf hinzuwirken, dass die Haltung und tierärztliche Betreuung der Tiere sowie der Ausbildungsstand der verantwortlichen Personen stets dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entspricht,
- sicherzustellen, dass bei Transporten das Wohlbefinden der Tiere Priorität hat,
- ihren Einfluss dahin gehend geltend machen, dass bei der Zuchtregulation und der Euthanasie tiermedizinisch und ethisch vertretbare Maßnahmen ergriffen werden. Hierfür wird die Bildung einer zoo-eigenen Ethikkommission gefordert,
- darauf hinzuwirken, dass Inhalte des Tier-, Natur- und Artenschutzes in der Bildungsarbeit der Zoos vorrangig vermittelt werden

## Tiere im Zirkus (einschl. Ausstellungen und Filmvorführungen)

Das Zur-Schau-Stellen von Tieren hat eine lange wechselvolle Geschichte. Manche Menschen betrachten das Vorführen von Tieren im Zirkus und anderen Einrichtungen als Kulturgut, andere lehnen jede Vorführung mit Tieren ab. Es bleibt aber fraglich, ob der Mensch das Recht hat, insbesondere Wildtiere in ihrer Freiheit zu beschränken, um sie in einer Tierschau oder im Zirkus zur Schau zu stellen oder sie zur Unterhaltung vorzuführen.

Es ist aber auf der anderen Seite auch zu berücksichtigen, dass die Ausbildung und die tägliche Arbeit mit den Tieren sowie der Sozialkontakt mit Trainern und Pflegern bei einzelnen Tieren das Wohlbefinden steigern und die Negativaspekte des Zirkusdaseins und der Reisetätigkeit bei einzelnen Tieren durch die wechselnden Reize ausgeglichen werden können.

In dem Spannungsfeld der Befürworter und Gegner des Zirkus ist der Tierarzt in besonderem Maß gefragt, frei von Emotionen tierschutzrelevante und tierschutzrechtliche Fragen zu beantworten.

Ein weiteres Problemfeld ist die Haltung von Tieren für Filmaufnahmen. Neben der oft nicht tiergerechten Darstellung der häufig vermenschlichten Handlungsweisen sind manche Tiere (z. B. Schimpansen) nur kurze Zeit in der Jugend einsetzbar und danach oft einem Schicksal in nicht adäquater Haltung ausgesetzt.

Tierärzte sind in besonderem Maße den Tieren im Zirkus verpflichtet und sollen

- dafür sorgen, dass die Haltungsbedingungen so tiergemäß und verhaltensgerecht wie möglich gestaltet werden, so dass den Tieren ein höchstmögliches Maß an Wohlbefinden gewährleistet wird, und dass ausreichend Sozialkontakte durch den Menschen gewährleistet sind,
- als Tierärzte im öffentlichen Dienst auch dann eine umfassende Kontrolle durchführen, wenn sie mit massivem Widerstand der Betreiber rechnen müssen,
- darauf hinwirken, dass im Zirkus nur die Wildtiere gehalten werden, die dafür geeignet sind,
- darauf hinwirken, dass zu Filmaufnahmen keine Tiere verwendet werden, wenn damit eine nicht tierfreundliche Haltung verbunden ist.

## Tiere im Sport

Die sportliche Nutzung von Tieren setzt voraus, dass es sich um die gemeinsame Erbringung einer Leistung im Einklang von Mensch und Tier handelt. Dazu ist es erforderlich, dass die Tiere durch gezieltes, auf ihre Fähigkeiten und Leistungsbereitschaft abgestimmtes Training ausgebildet werden, damit die sportliche Leistung vom Tier ohne Überlastung und ohne Gewalteinwirkung erbracht werden kann. Tierärzte setzen sich durch Aufklärung der Tiernutzer, der Tierbesitzer sowie des öffentlichen Umfeldes dafür ein, dass Tieren im Sport keine Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Tierärzte sind aufgrund ihrer Sachkompetenz zum Schutz der Tiere verpflichtet,

- Eingriffe, Maßnahmen und Medikationen abzulehnen, die ermöglichen, dass Tiere Leistungen erbringen, die ihre physiologischen und psychischen Grenzen übersteigen,
- sich für eine artgerechte Haltung und Pflege von Tieren einzusetzen. Dies bedeutet auch darauf hinzuwirken, dass die Haltungsbedingungen nicht nur die Mindestanforderungen erfüllen, sondern dass die Tiere ausreichende, dem jeweiligen Leistungs- und Ausbildungsstand angemessene und regelmäßige Bewegung erhalten, dass sie Sozialkontakte mit Artgenossen pflegen dürfen, und dass die Tiere unter guten klimatischen Bedingungen gehalten werden,
- darauf zu achten, dass den Tieren im Leistungssport ausreichende Ruhephasen gewährt werden.

Ein Tier ist kein Sportgerät. Es ist und bleibt Partner des Menschen, auch wenn es die gewünschte Leistung nicht oder nicht mehr erbringen kann. Tieren soll über ihre sportliche Leistung hinaus eine besondere Anerkennung und Achtung des Menschen entgegengebracht werden.

## Versuchstiere

Die Durchführung von Tierversuchsvorhaben wird - solange keine geeigneten Alternativmethoden zum Tierversuch zur Verfügung stehen - für notwendig gehalten. Hierbei wird die Mitwirkung von Tierärzten zum Schutz der Tiere für unerlässlich gehalten. Bei der Abwägung der Belastung der Tiere gegen den zu erwartenden Nutzen oder den Erkenntnisgewinn sollen Tierärzte nicht nur die Belastung der Tiere im Tierversuch selbst, sondern auch die in deren gesamten Lebensspanne berücksichtigen. Hierbei ist einerseits die Belastung gemeint, die entsteht, wenn die Möglichkeit eingeschränkt wird wesentliche arttypische Verhaltensweisen ausleben zu können; aber auch die Leiden, die durch züchterisch erreichte genetische Veränderungen verursacht werden können. Die Leitlinie für eine Abwägung der Belastung gegen den Nutzen soll sein: Je schwerer der Grad der Belastung für das Tier ist, umso notwendiger muss der Versuch im Interesse anderen Lebens sein. Diese Leitlinie gilt für alle Bereiche der Forschung, sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und für Tiere die zur Organentnahme und zur Produktion von Stoffen verwendet werden.

In Anbetracht der besonderen Verantwortung für die Versuchstiere sollen Tierärzte

- ihren Einfluss dahin geltend machen, dass auf schwer belastende Versuche - vor allem in der Grundlagenforschung - verzichtet wird und darauf dringen, dass für belastende Versuche die schonendste Versuchsanordnung gewählt wird und Abbruchkriterien definiert werden,
- die in Tierversuchsgenehmigungs- und Anzeigeverfahren involviert sind, bei der Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen besonders hohe Anforderungen stellen,
- dafür sorgen, dass Belastungen im Versuch durch geeignete den Schmerzen vorbeugende oder schmerzlindernde Maßnahmen vermieden oder durch schmerzlose Tötung des Tieres so rechtzeitig beendet werden, dass dem Tier schwere Leiden erspart bleiben,
- sich dafür engagieren, dass Alternativmethoden zum Ersatz, zur Verringerung und zur Verbesserung von Tierversuchen („3 R“ = replacement, reduction, refinement) angewandt werden,

- sich dafür einsetzen, dass Versuchstiere, die im Rahmen des Versuchs nicht getötet werden mussten und die ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können, an geeignete Stellen vermittelt werden (rehabilitation = „4. R“),
- ihren Einfluss dafür einsetzen, dass auch im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung Alternativmethoden eingesetzt werden,
- sich dafür einsetzen, dass die Lebensumwelt der Versuchstiere - soweit es der Versuchszweck nicht verbietet - angereichert wird, sodass die Tiere ihre arttypischen Verhaltensweisen weitestgehend ausleben können,
- als Fachtierarzt beraten, ob die in einem geplanten Versuchsvorhaben vorgesehene Tiermodelle \* für das Erreichen des Versuchsziel geeignet sind,
- alle am Versuch beteiligten Personen zu einem schonenden und tierfreundlichen Umgang mit den Ihnen anvertrauten Versuchstieren anhalten.

## Gentechnisch veränderte Tiere

Die Anwendung gentechnischer Methoden bei Tieren ist heute weit verbreitet. Tierärzte sind daher gefordert, sich mit den Problemen und Belastungen, die diese Technik für die Tiere bedeuten kann, zu befassen.

Bei der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere ist in allen Fällen die ungezielte Integration eines Genkonstruktes in das Genom eines Tieres zu erwarten (außer bei der „site-specific-integration“ \*, die bisher nur bei Mäusen möglich ist). Diese ungezielte Integration erhöht das Risiko des Tieres, ungewollte gesundheitliche Schäden zu erleiden. Die Nutzung transgener Versuchstiere als „Tiermodelle“ \* kann mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sein und dies bedeutet z. T. erhebliche Belastungen für die Tiere. Problematisch sind die strengen hygienischen Haltungsbedingungen und die strikte Isolierung von der Umwelt, was insbesondere bei größeren Versuchstieren zu teilweise erheblichen Einschränkungen im arttypischen Verhalten durch die Unterbringung führt.

Auch bei der Forschung zu gentechnischen Veränderungen von landwirtschaftlichen Nutztieren zur Leistungssteigerung können biologische Grenzen überschritten werden, was für die Tiere zu Belastungen führt, die mit Leiden und Schäden verbunden sind.

Unabhängig von der Belastung der Tiere im Rahmen der gentechnischen Methoden ist die hohe Zahl der verbrauchten Tiere (Ammentiere, Spendertiere, „neg“-Tiere\*) tierschutzethisch kritisch zu bewerten. Dieser hohe Tierverbrauch ist einerseits durch die eigentliche Herstellungsmethode, aber auch durch die geringe Effizienz dieser Methoden bedingt.

Daher sollen Tierärzte

- darüber aufklären, dass bis heute – außer bei der sehr speziellen site-specific-recombination – keine gezielte Einführung eines Genkonstruktes in das Genom eines Tieres möglich ist. Somit bedeutet diese Technik gleichzeitig Ungewissheit in Bezug auf die tatsächlichen tierschutzrelevanten Veränderungen im Genom des Tieres,



- darauf hinwirken, dass ethologische Studien über die Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und über spezifische Bedürfnisse der gentechnisch veränderten Tiere durchgeführt werden,
- sich dafür einsetzen, dass für Menschen und für Tiere potentiell risikoreiche Anwendungen wie Gene-Farming\* und die Xenotransplantation\* kritisch hinterfragt werden,
- sich gegen die Zucht und Haltung von gentechnisch veränderten Tieren in der Hobbyhaltung aussprechen,
- in Fachdiskussionen hinterfragen, ob die Begeisterung und der Optimismus für die Einführung der gentechnischen Veränderung von Tieren nicht den Blick für andere Forschungsstrategien verbauen könnten.

## Töten von Tieren

Tierärzte haben im Rahmen ihrer Berufsausübung vor allem in folgenden Bereichen mit dem Töten von Tieren zu tun:

- bei der Tierseuchenbekämpfung
- bei der Schädlingsbekämpfung
- bei der Schlachtung
- bei Tierversuchen
- bei der Euthanasie
- bei der Tötung überzähliger Tiere

Der Tierarzt steht bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Töten von Tieren oft zwischen materiellen Zwängen und ethischer Verantwortung. Dabei erfordert das Einstehen für die eigene ethische Überzeugung häufig Zivilcourage\*.

Als Entscheidungshilfe für das eigene ethisch Verantwortbare beim Töten von Tieren dient das Merkblatt 101 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT). Dabei werden die Elemente des gemäßigten Anthropozentrismus\*, des gemäßigten Biozentrismus\* und des Pathozentrismus\* angesprochen. Außerdem können in diesem Zusammenhang Elemente des Sentientismus\* hilfreich sein.

## Glossar

### **Anthropozentrismus**

Wie durch die Bezeichnung ausgedrückt, stehen hier der Mensch und seine Interessen im Mittelpunkt. Nur dem Menschen kommt danach intrinsischer oder eigentlicher Wert (Eigenwert) zu. Andere Lebewesen haben höchstens einen indirekten oder abgeleiteten Wert, nämlich nur, wenn sie für Menschen bedeutsam und wertvoll sind.

### **Anthropozentrismus, gemäßigter**

Auch Formen eines gemäßigten Anthropozentrismus setzen in einer Werthierarchie die Gattung Mensch an die oberste Stelle. Sie messen dem Menschen also eine Sonderrolle als "Krone der Schöpfung" bei, sehen ihn aber gleichwohl eingebunden in ein "Kontinuum von Gemeinsamkeiten mit anderen Naturwesen" so, wie es auch das biozentrische Denken vertritt.

### **Bedarf / Bedürfnis**

Das sog. Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geht davon aus, dass Selbstaufbau, Selbsterhalt und Fortpflanzung Grundphänomene des Lebens sind. Dabei entsteht Bedarf. Dieser setzt sich u.a. zusammen aus Bedarf an Nahrung, inneren und äußeren Reizen, Sozialkontakt. Lebewesen muss es möglich sein, ihren Bedarf zu decken (bedarfsdeckendes Verhalten). Außerdem muss es ihnen möglich sein, sich vor Schaden zu bewahren (Schaden vermeidendes Verhalten).

Ethologisch ist Bedürfnis das mit einem Mangel verbundene Gefühl, das zu dem Bestreben führt, den Mangel zu beseitigen (Bedarfsdeckung). Bedarf und Bedürfnis sind gleichermaßen Rechnung zu tragen.

Lit.: Deutsche Tierärztliche Wochenschrift **48**, 269-280, 1993

### **Biozentrismus**

Im Biozentrismus kommt dem Leben eine zentrale Bedeutung zu und führt zur Aufnahme aller Lebewesen in die moralische Gemeinschaft

### **Biozentrismus, gemäßigter**

Nach verschiedenen Formen eines gemäßigten Biozentrismus hat alles Leben Eigenwert und verdient daher geschützt zu werden. Dabei verdienen die Lebewesen Schutz gemäß ihrem entwicklungsbiologischen Organisationsgrad. Tiere mit Schmerz- und Leidensfähigkeit sind beispielsweise in höherem Maße zu schützen als solche ohne diese Eigenschaften. (Höffe, 2002; Höffe, 1993; Ricken, 1987).

### **Eigenwert**

siehe unter „Wert“

### **Ethopathien**

Unter Ethopathie versteht man die dauerhafte und erhebliche Abweichung vom Normalverhalten aufgrund des überforderten Anpassungsvermögens des Tieres an sein Lebensumfeld.

### **evidenzbasiert**

ist der bewusste, ausdrückliche und wohlüberlegte Gebrauch der jeweils besten (wissenschaftlich validierten) Informationen für Meinungen, Stellungnahmen, Entscheidungen, Handlungen, Maßnahmen usw.

### **Gene-Farming**

Mit Gene-Farming bezeichnet man die Produktion von Substanzen mit Hilfe von gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Nutztieren. Hierzu wird die gewünschte Gensequenz (mit entsprechenden Transskriptions-„Helfern“) für die zu produzierende Substanz in das Genom des Tieres integriert. Mit einer Wahrscheinlichkeit, die deutlich unter 10% liegt, scheidet das Tier die gewünschte Substanz mit Körperflüssigkeiten (meist Milch) aus.

### **Gerechtigkeit für Mensch und Tier**

Dieses Konzept sieht Tiere aufgrund ihres Eigenwertes sowie ihrer kooperativen Leistungen als Mitglieder einer Gerechtigkeitsgemeinschaft mit den Menschen an. Damit sind sie grundsätzlich zu schützen.

## **Gleichheitsgrundsatz**

Das ethische Prinzip der Gleichheit, d.h. die Forderung nach Gleichbehandlung und dem Ausschluss von willkürlicher Ungleichbehandlung beruht im Wesentlichen auf dem moralischen Prinzip der Gerechtigkeit. Gleiches ist gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit ungleich zu bewerten und zu behandeln. Ungleichheit in einem Bereich rechtfertigt nicht Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich (s. a. Teutsch, 1987).

Da sich verschiedene Exemplare einer Spezies, erst recht aber solche unterschiedlicher Arten, immer voneinander unterscheiden, folgt aus der Forderung nach Gleichbehandlung, dass bei Vorliegen relevanter Unterschiede gerechtes Handeln in einer absichtlichen Ungleichbehandlung besteht. Das gilt z. B. für unterschiedlichen Bedarf, bzw. Bedürfnis in Bezug auf Nahrung, sozialen Kontakt, Umgebungstemperatur und Kleidung.

## **Interessen**

Analog zu bestimmten Interessen des Menschen sind auch anderen empfindungsfähigen Lebewesen entsprechend ihrer Entwicklung Interessen zuzuerkennen. Die Ethologie kennt dafür zahlreiche Beispiele, etwa das Interesse am eigenen Wohlbefinden und nach Erhalt des Lebens (s. a. Teutsch, 1987).

## **Klein- und Heimtiere**

Tiere, die von Privatpersonen in ihrem persönlichen Lebensumfeld und ganz überwiegend nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden

## **Leiden**

Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern (Lorz / Metzler, 1999).

Leiden und „mangelndes Wohlbefinden“ sind Synonyme. Es gibt durch Schmerzen entstehende Leiden und es gibt immaterielle (psychische) Leiden (Sambras, 1981).

Mit Leiden und Distress werden unangenehme Empfindungen bezeichnet, die Menschen normalerweise zu vermeiden suchen (Morton and Griffiths, 1985).

Die hirnanatomischen Gegebenheiten zeigen bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Leiden erzeugenden Basalstrukturen und Neurotransmitter (Teuchert-Noodt, 1994).

Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Art-erhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden (vgl. Hirt / Maisack / Moritz, 2003).

## **„neg-Tiere“**

Mit „neg“ Tieren sind die Tiere gemeint, die im Rahmen der Produktion gentechnisch veränderter Tiere das gewünschte Genkonstrukt nicht oder nur zum Teil transskribiert oder das gewünschte Genprodukt nicht oder nur zum Teil produziert haben.

## **Nutzwert**

siehe unter „Wert“

## **Pathozentrismus**

In der pathozentrischen Tier-Ethik kommt der Schmerz- und Leidensfähigkeit die Funktion eines höchsten Kriteriums zu. Lebewesen, die sich in Hinblick auf Schmerz- und sonstiger Leidensfähigkeit gleichen, sind in pathozentrischen Tierethiken grundsätzlich auch gleich zu behandeln – seien es Menschen oder Tiere. Nach dem Pathozentrismus sind demnach keineswegs alle Tiere oder gar alle Lebewesen gleich zu behandeln (Gleichheitsgrundsatz) (Birnbacher, 1991; Hoerster, 2004; Singer, 1982).

## **Schaden**

Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich nicht nur kurzfristig verschlechtert. Als Schaden bezeichnet man einen Zustand des Tiers, der von seinem gewöhnlichen Zustand hin zum Schlechteren abweicht und nicht bald vorübergeht.

Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, nach dem auch eine Verhaltensstörung als negative Eigenschaft, als „Schaden“ gewertet wird (vgl. Lorz / Metzler, 1999).

Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauerhaft zum Schlechteren hin verändert wird (Hirt / Maisack / Moritz, 2003).

## **Schmerzen**

Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979).

Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden (Lorz / Metzler, 1999).

Nicht nur das Vorhandensein, auch der Grad der Schmerz- und Leidensfähigkeit hängt von der Entwicklungshöhe des Tieres ab (Bernatzky, 2001).

## **Sentientismus**

Der Sentientismus beschreibt die Empfindungsfähigkeit der Tiere in tierschutzethischen Betrachtungen. Die Empfindungsfähigkeit äußert sich in Gefühlen wie z. B. Freude, Trauer, Angst, Neid, Eifersucht, Empathie, Spaß, Wohlbefinden (Kuhlmann, 2009).

Aufgrund der Stärke des Arguments der Kontinuität von Fähigkeiten unter den Lebewesen (vgl. auch Baluch 2005) wäre es auch hilfreich, auf die ursprüngliche Botschaft der angelsächsischen „*animal welfare*“-Tradition zurückzukommen. Diese Tradition verweist eben auf das Wohlbefinden von Tieren, womit wir zu der Bedeutung des Ausdrucks *sentientism* zurückkehren, also zur Empfindungsfähigkeit und nicht nur Leidensfähigkeit (Ferrari, 2008).

Für den Sentientismus ist nicht nur die Vernunft, sondern die Empfindungsfähigkeit eines Wesens das entscheidende Kriterium für seinen moralischen Status (nach Joel Feinberg in: Birnbacher, 1980), (Hirt, Maisack, Moritz, 2003).

## **sollen**

heißt „müssen“, wenn objektiv möglich

## **Technopathien**

durch unzumutbare technische Umweltfaktoren (z. B. Stalleinrichtungen, Klima) bedingte Verletzungen und/oder Überlastungsschäden der gehaltenen Tiere.

## **Tiermodell**

Zur Untersuchung von Krankheiten und anderen gesundheitlichen Problemen werden Tiermodelle erzeugt, in denen die Versuchstiere die Symptome der Krankheiten zeigen, die untersucht werden sollen. Die Herstellung der Versuchstier-Modelle erfolgt einerseits durch physikalische und/oder chemische Exposition der Versuchstiere, andererseits durch die Herstellung transgener Tiere, aber auch durch die Zucht von Versuchstieren, die die Symptome von Geburt an zeigen. In den beiden oben zuerst genannten Fällen ist die Ursache der erzeugten Symptome meist jedoch nicht mit der Symptomursache der zu untersuchenden Krankheit identisch.

## **Transgene Tiere**

Heute wird ein transgenes Tier als ein Tier definiert, in dessen Erbgut durch stabile Integration ein fremdes Gen bzw. Genkonstrukt eingeführt worden ist, um dem Phänotyp spezifische Eigenschaften hinzuzufügen oder diese zu entfernen. Die stabile Integration fremder DNA ermöglicht die Weitergabe der Veränderungen an die Nachkommen.

## **Wert**

Tiere besitzen als Lebewesen und Mitgeschöpfe einen Eigenwert, der unabhängig vom Nutzwert für den Menschen ist.

## **Wirtschaftlich genutzte Tiere**

Sind Lebensmittel und Rohstoffe liefernde landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Tiere, die zur Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens gehalten werden.

## **Wohlbefinden**

Es handelt sich um einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt, welcher insbesondere durch Freiheit von Schmerzen und Leiden charakterisiert wird. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten (aus der Begründung dt. TSchG 1986).

Wohlbefinden ist ein Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tiers in sich und mit der Umwelt. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten (Lorz /Metzler, 1999).

Zum Wohlbefinden des Tieres gehört die physische und psychische Gesundheit ebenso wie eine tiergerechte Umweltqualität, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln. Vorausgesetzt wird ein ungestörter, artgemäßer und verhaltensgerechter Ablauf der Lebensvorgänge (v. Loeper in: Kluge, 2002).

## **Würde**

Die Würde des Tieres ergibt sich aus seinem Eigenwert und beruht auf der Einmaligkeit als Lebewesen und der Mitgeschöpflichkeit von Mensch und Tier. Die Würde des Menschen verpflichtet ihn, die Würde des Tieres zu achten.

Beispiele für die Verletzung der Würde des Tieres sind die Reduzierung desselben auf seinen reinen Nutz- oder Prestigewert oder Formen der Zurschaustellung mit Lächerlichmachung. Es verbietet sich, Tiere allein zum Nutzen des Menschen zu gebrauchen (z. B. zur Lebensmittelproduktion, als Lebenspartner, zur Zurschaustellung, zu Versuchszwecken incl. gentechnischer Veränderung), ohne den Eigenwert der Tiere angemessen zu beachten (Teutsch, 1995; Schenkel, 1994).

## **Xenotransplantation**

Als Xenotransplantation wird die Transplantation von lebenden Zellen, Geweben und Organen über Artgrenzen hinweg verstanden (Hüsing et al. 2001), sowie die Transplantation von menschlichen Zellen, Geweben oder Organen, die mit lebenden Tierzellen, -geweben und -organen *ex vivo* Kontakt gehabt haben (U. S. Department of Health and Human Services 2003)

## **Zivilcourage**

Zivilcourage ist der aktive Einsatz für rechtlich und moralisch als richtig Erkanntes, der eigene wirtschaftliche und soziale Nachteile riskiert (vgl. Höffe, 2002).

Eine Literaturliste kann unter [ingrid.kuhlmann@t-online.de](mailto:ingrid.kuhlmann@t-online.de) angefordert werden oder postalisch bei Dr. Ingrid Kuhlmann-Eberhart, Blickershäuserstr. 2, 37217 Witzenhausen.